

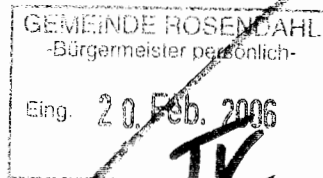
ANLAGE II

Thomas Mock
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 20.02.2006

An
Gemeinde Rosendahl
z. Hd. Herrn Bürgermeister Niehues
z. Hd. Herrn Wellner
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl



vorab per FAX 02547/77198

Windindustriegebiet Rosendahl ./ Reit- und Dressuranlage Balkenhol
Mandanten: Familie Balkenhol
Betreff: Windgebiet Rosendahl - Änderungsanträge
Bezug: Zeitungsbericht vom 18.02.06

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Zeitungsberichts vom 18.02.06 habe ich den RP mit dem beiliegenden Schreiben um eine Reihe von Antworten gebeten.

Für meine Mandanten darf ich mit Verweis auf mein Schreiben an den RP festhalten, daß Sie nicht verpflichtet sind, noch größere WKA Ihre Einwilligung zu erteilen. Wir halten es für unzumutbar, daß über den Weg noch größerer WKA das gesamte mehrjährige Verfahren und alle damit einhergehenden Kompromisse nunmehr über den Haufen geworfen werden sollen. Wir halten es für eine Frage der Glaubwürdigkeit die Investoren auf die gefundenen Genehmigungen zu verweisen und eine weitergehende Einwilligung zu versagen.

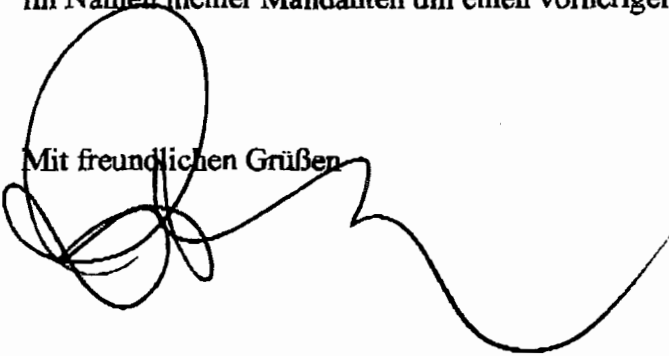
Es ist selbstverständlich, daß der RP die Antwortpflicht bis zur nächsten turnusmäßigen Gemeinderatssitzung verlängern muß.

19700687770



Sollten Sie dennoch einer Einwilligung im Sinne der Investoren näher treten wollen, bitte ich im Namen meiner Mandanten um einen vorherigen persönlichen Besprechungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long, sweeping tail that extends to the right.

Anlagen: Schreiben an RP Münster incl. Anlagen

Thomas Mock

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 20.02.2006

An den Regierungspräsidenten der
Bezirksregierung Münster
Dez Immissionsschutz, Herr Niessen, Frau Wehnert
Domplatz 1-3
48143 Münster

per FAX 0251/411-2118

Vier genehmigte Windindustrieanlagen in der Gemeinde Rosendahl
Az.: 56-60.112.00/04/0106.1 vom 19.10.05 zugunsten Bernhard Mergen, Oberdorfstr. 2, 59590 Geseke-Langeneicke
Az.: 56-60.113.00/04/0106.1 vom 19.10.05 zugunsten der Fa. EschWind GbR, Riege 5, 48720 Rosendahl
Az.: 56-60.114.00/04/0106.1 vom 19.10.05 zugunsten Planungsbüro regenerativer Energien und Dienstleistungen, Südhagen 14, 34513 Waldeck
Az.: 56-60.130.00/04/0106.1 vom 19.10.05 zugunsten Antonius und Ludger Decking, Riege 7, 48720 Rosendahl
Mandant: Betrieb Klaus Balkenhol, Höven 92, 48720 Rosendahl
Bezug: Genehmigungsbescheide vom 19.10.05
Hier: Änderungsanträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider habe ich auf meine telefonischen Versuche Auskunft über das laufende Verfahren durch Sie zu erhalten seit mehreren Tagen keinen Erfolg. Auch auf meine Bitten auf ihre Anrufbeantworter erhielt ich bis heute keinerlei Nachricht.

Nunmehr ist in der örtlichen Presse (**Anlage 1**) mitgeteilt worden, daß Änderungsanträge für größere Anlagen vorliegen. Sie sollen die Gemeinde mit Frist bis zum 10.03.06 um eine Stellungnahme gebeten haben.

Ich beantrage zunächst zum vorliegenden Verfahren bzgl. dieser Änderungsanträge **beigeladen** zu werden und bitte um umgehende Bescheidung.

02223900751

Im Fall der positiven Bescheidung erbitte ich zugleich um Akteneinsicht in die hiesige Kanzlei mit der Zusicherung der umgehenden Rücksendung der Unterlagen. Es genügen die Unterlagen seit Erteilung der Genehmigungen nach BImSchG (siehe oben, bzw Widerspruchsbeurteilung).

Soweit die Änderung darauf gegründet werden sollte, daß der genehmigte WKA-Typ nicht mehr gebaut werde, so liegt das zunächst im Risikobereich der Investoren. Sie hätten seit Monaten mit dem Bau beginnen können. Wenn sie diesen Bau stattdessen (wider besseres Wissen) hinauszögern liegt das in Ihrem Risikobereich, ohne dass Behörden deshalb die hier festgelegten Rahmenbedingungen erneut auf Wunsch dieser Investoren ändern müßten. Hierfür liegt auch deshalb keine Notwendigkeit vor, weil die Investoren einzig auf Basis der Subventionen des EEG wie auch ohne Schaffung von Arbeitsplätzen nunmehr ihre Planungen ändern.

Sodann entspricht die Behauptung, daß der genehmigte Anlagentyp nicht mehr hergestellt werde wohl nicht den Tatsachen. Einem Schreiben vom 07.02.06 eines für Investoren tätigen Kollegen mit dem identischen Anlagentyp in einem Verfahren vor dem VG Aachen (**Anlage 2**) kann entnommen werden, daß die genehmigten WKA sehr wohl noch hergestellt werden. Irgendjemand trägt jedenfalls nicht die Wahrheit vor. Hier ist offensichtlich eine weitergehende Ermittlung erforderlich.

Weiterhin ist festzustellen, daß der Änderungsantrag (soweit hier der Zeitungsbericht richtig ist, auf den sich bezogen wird) sich mit erheblich größeren Anlagen beschäftigt. Es geht nicht nur um längere Rotoren, sondern bei der E-70 auch um anders gestaltete Rotoren. Auch gibt es zwei unterschiedliche Typen der E-70. Weiterhin ist die Nennleistung um über 10% höher, als die des bisher genehmigten Typs. Das führt auch zu erhöhten Emissionen und Immissionen. Gemäß eines Erörterungstermin beim VG Münster Ende 2005 (Nordvelen Wind Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH&Co. KG ./ Stadt Velen; Urteil steht noch aus) hat das VG Münster klar gemacht, daß eine solche Änderung eines WKA-Typs ein "aliud" darstellt und folglich keinem Änderungsantrag zugänglich ist, vielmehr ein eigenständiges neues Verfahren nach BImSchG durchzuführen ist. Dem entspricht die langjährige "aliud"-Rechtsprechung. Die betroffene Gemeinde ist um ihre separate Einwilligung gzu ersuchen, die sie hier selbstverständlich nicht geben muß. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine gebundene Entscheidung.

Schließlich stellt sich die Frage, wieso nicht auch kleinere WKA in Betracht kommen. Hierzu werden vielfältige Typen von allen Herstellern angeboten.

Ich bitte um kurzfristige Unterrichtung und stehe für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



18.2.06

Windkraft geht in neue Runde

Anlagen sollen noch größer werden

Von Hans-Jürgen Barisch

Rosendahl. Es ist bedauerlich, dass das Thema schon wieder auf den Tisch kommt, sagte Bürgermeister Franz-Josef Niehues. Er teilte den Ratsmitgliedern bei der jüngsten Sitzung mit, dass für die geplanten Windräder im Windfeld Coesfeld-I-Holtwick fünf Änderungsanträge eingegangen sind. Grund: Die Anlagen werden noch höher - um einen halben Meter. Sie ragen dann 120,5 Meter in den Himmel.

Warum das so ist habe einen einfachen Grund, wie Niehues weiter ausführte. Die Anlagen, die die Betreiber in Holtwick bislang errichten lassen wollten, wurden nicht mehr hergestellt. Statt der 1000 Kilowatt-Spargel werden jetzt nur noch 2000 Kilowatt-Anlagen geliefert. Das allein wäre ja nicht das Problem. Sie haben aber größere Rotoren, eben einen Meter mehr im Durchmesser.

Die Frage ist jetzt, wie gehen

wir damit um, so Niehues. Die Bezirksregierung hat bereits eine Stellungnahme der Gemeinde eingefordert. Sie soll bis zum 10. März in Münster auf dem Tisch liegen. Man habe Münster bereits darüber informiert, dass der Rat erst am 23. März tagt. Niehues: „Sie müssen sich dann überlegen, ob sie das als Ausnahme behandeln wollen oder als Befreiung oder als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.“

Rechtsanwalt Dietmar Scherer · Robert-Bosch-Straße 10 II · D-56410 Montabaur

Verwaltungsgericht Aachen
Postfach 101051

52010 Aachen

Abschnitt



Rechtsanwalt
Dietmar Scherer

tel +49 (0)26 02 . 91 63 48 -0

fax +49 (0)26 02 . 91 63 48 -2

info@ra-ds.de

www.dietmar-scherer.de

Montabaur, den 07.02.2006
Mein Zeichen: **00107-05 / DS**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Eheleute Schiffer ./.. Bezirksregierung Köln

- 6 K 1918/05 -

beigeladen: NET / WindWelt Windpark Zülpich/Weilerswist GbR

wir beantragt zu erkennen,

1. die Klage wird abgewiesen
2. die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Begründung der vorstehenden Anträge bleibt einem gesonderten Schriftsatz nach Vorlage der Klagebegründung vorbehalten.

Zum Vorbringen der Kläger mit Schriftsatz vom 30.01.2006 wird wie folgt Stellung genommen:

Rechtsanwalt Dietmar Scherer
Robert-Bosch-Straße 10 II
D-56410 Montabaur
Bankverbindung: KSK Limburg
Konto 18 663 · BLZ 511 500 18

02223900751

Die Kläger mögen die Klage vom 29.08.2005 nunmehr begründen und dabei eine Verletzung subjektiver Rechtspositionen anführen oder aber die Klage zurücknehmen.

Abgesehen davon, dass die im Schriftsatz vom 30.01.2006 angeführte "Begründung" für die wieder nicht vorgelegte Klagebegründung nicht zutreffend ist, handelt es sich nicht um Gesichtspunkte, auf welche sich die Kläger überhaupt berufen können bzw. um solche, die vorliegend ohne jegliche Relevanz sind.

Eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Genehmigung gegen die Versagung der weiter durch die Beigeladene am **Standort Zülpich** geplanten Windenergieanlagen, welche vorliegend überhaupt nicht streitgegenständlich sind, gibt es nicht. Weder vor dem OVG Münster noch vor einem anderen Verwaltungsgericht. Bei den Presseberichten, auf welche sich die Kläger anscheinend beziehen, handelt es wohl um die Mitteilung, dass das OVG Münster im Rahmen einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO über eine Veränderungssperre der **Stadt Zülpich** zu entscheiden hatte, welche die ausgewiesene Windkraftkonzentrationszone in Zülpich sichern soll.

Im Übrigen hat das Staatliche Umweltamt Aachen mit Bescheid vom 31.01.2006 im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG die seitens der Beigeladenen angezeigte Änderung des Anlagentyps der hier gegenständlichen Genehmigung (1. Teilgenehmigung vom 14.01.2005, Bezirksregierung Köln) auf solche des Typs Enercon E 53, Nabenhöhe von 73 m, Gesamthöhe von 99,50 m und einer Nennleistung von 800 kW, bestätigt, da durch die geplanten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten seien, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von Bedeutung sein könnten. Vorangesangen war bereits eine (bestätigte) Änderungsanzeige auf den Anlagentyp Enercon E-70. Nur zur Meidung von Nachfragen durch die Kläger sei darauf hingewiesen, dass der Anlagentyp E-53, bei dem es sich um eine **Modifikation** des Typs E-48 handelt, als solcher auch nicht auf der Homepage des Herstellers Enercon (www.enercon.de) zu finden ist, dieser gleichwohl existent und lieferbar ist. Gleiches gilt zudem auch noch immer für den hier ursprünglich genehmigten Anlagentyp E-66.

gez. Scherer

Scherer
Rechtsanwalt